Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Ressort Bauen und Wohnen

Anlage 3 zur VO/0744/19

Bebauungsplan 1207 - Westring -

Umweltbericht

Satzungsbeschluss

Stand: Juli 2019

I. Einleitung

1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans

   Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um dringend benötigte Gewerbeflächen planungsrechtlich zu sichern. Außerdem soll die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen städtebaulich gesteuert werden (s. Kap. 2 der Begründung). Der Bebauungsplan 1207 bereitet keine Eingriffe vor, die insgesamt über das hinaus gehen, was nach dem vorhandenen Planungsrechtrecht zulässig ist. Bezogen auf die zulässigen Emissionen der Gewerbebetriebe werden gegenüber dem bisherigen Planungsrecht Einschränkungen festgesetzt (vgl. Kap. 6 der Begründung).

2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachplanungen

Fachgesetze	**Umweltrelevante Ziele**	**Berücksichtigung im Bebauungsplan**
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Berücksichtigung von natur- und artenschutzrechtlichen Belangen	Erhaltung von Einzelbäumen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 25b BauGB), Artenschutzprüfung (ASP II) ggf. Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutz)
Landesforstgesetz (LFoG)	Schutz des Waldes	Eine Ersatzaufforstung ist nicht erforderlich, da der Wald bereits rechtskräftig als Gewerbegebiet / Versorgungsfläche festgesetzt ist.
Baugesetzbuch (BauGB)	Einbeziehung aller Umweltbelange in die Abwägung	Erstellung eines Umweltberichtes
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Vermeidung von schädlichen Immissionen	Festsetzungen von Lärmpegelbereichen, Gliederung des Gewerbegebietes nach Abstandsliste und Ausschluss von Störfallbetrieben

II. Auswirkungen auf die natur- und landschaftsbezogenen Schutzgüter

1. Einschlägige fachgesetzliche und fachplanerische Ziele

   Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44 und 45 BNatSchG).

   Ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. BauGB / BNatSchG liegt nicht vor, weil das Gewerbegebiet bereits in den in diesem Bereich noch rechtskräftigen Bebauungsplänen 71 und 72 festgesetzt ist und der planungsrechtlich zulässige Eingriff mit den geplanten neuen Festsetzungen vergleichbar ist. Bei der bisherigen Festsetzung der GRZ von 0,5 nach der BauNVO 1962 werden Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen etc. nicht auf die GRZ angerechnet. Da der Anteil an befestigter Grundstücksfläche in Gewerbegebieten (Rangierflächen, Lagerflächen, Stellplätze etc.), relativ hoch ist, würde die Festsetzung einer GRZ von 0,8 nach neuer BauNVO gegenüber einer GRZ von 0,5 nach BauNVO 1962 keine zusätzlichen Eingriffe verursachen, zumal eine Überschreitung der GRZ 0,8 nicht zulässig ist.

2. Bestandsaufnahme und Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

   Auf der Grundlage der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen (Wald, Gehölze, Gewerbeflächen) wurde die Vorabschätzung potentiell betroffener Arten (ASP Stufe I) durchgeführt. Gemäß der Abfrage der Informationen aus dem Fachinformationssystem geschützte Arten des Landes NRW vom 22.12.2016 des relevanten Messtischblattes 4708/3 ist das Vorkommen von

vier Fledermausarten (Wasser- und Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Abendsegler), 23 Vogelarten, drei Amphibienarten (Geburtshelfer- und Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch), einer Reptilienart (Zauneidechse) sowie einer Schmetterlingsart (Nachtkerzen-Schwärmer) möglich. Aufgrund der konkreten Biotopstrukturen, dem Fehlen von Laichgewässern und Lebensraumstrukturen sowie dem fehlenden Verbund mit ökologisch hochwertigen Flächen, kann das Vorkommen einiger Arten ausgeschlossen werden. Hierzu zählen die Amphibien- und Reptilienarten, der Schmetterling, etliche Vogelarten).

Nicht auszuschließen sind insbesondere in dem alten Wald- und Gehölzbestand Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen sowie Brutstätten von Greifvögeln, Spechten und Waldlaubsängern. Daher wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II - vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) mit Erfassung planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten durchgeführt. Bedeutende Quartiere der Arten im Bereich der großflächig bebauten Grundstücke (Westring 376, 380 und 382) im westlichen Plangebiet sowie im mittleren Plangebiet (Westring 320, 340 und 350) sind unwahrscheinlich. Die artenschutzrechtlichen Belange auf diesen Flächen können im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Die vertiefende ASP II wurde daher auf die in Abbildung 1 dargestellten Bereiche begrenzt.

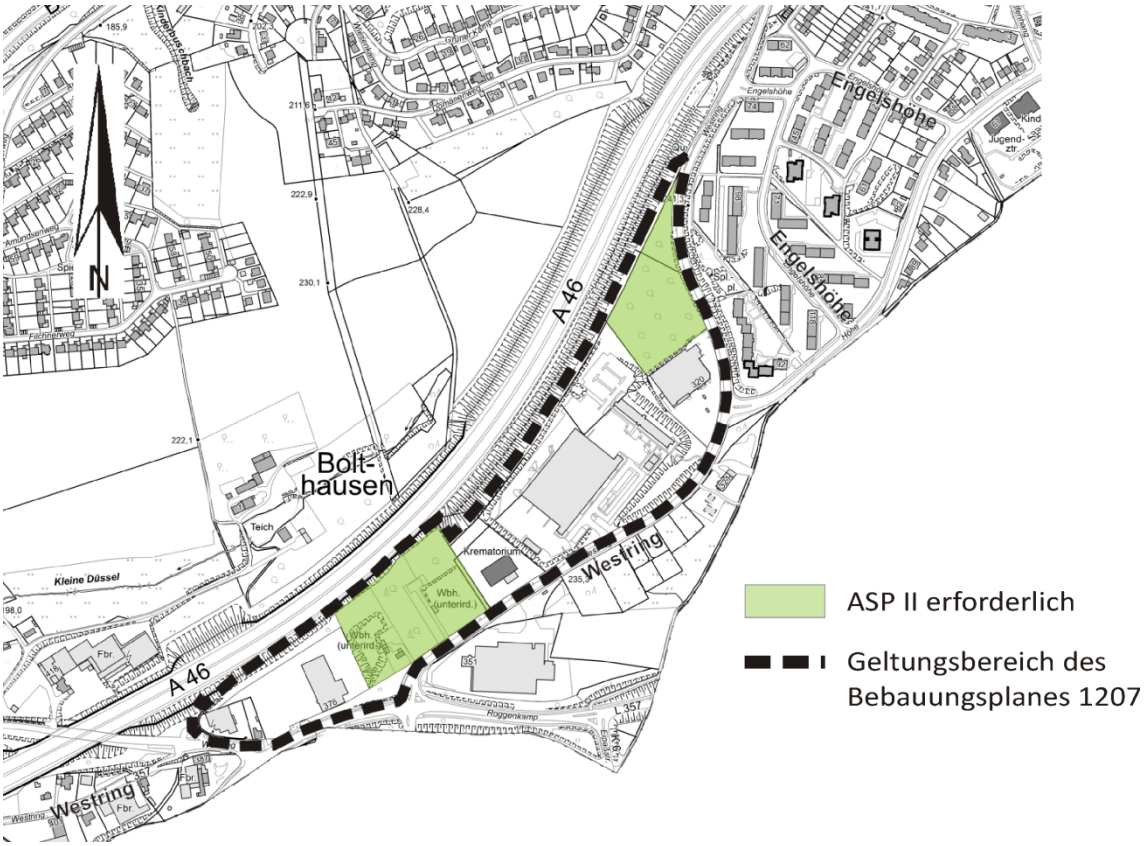

Abb. 1: Bereiche, in denen eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt wurde

Im Rahmen der Detektorkartierungen zur Erfassung der Fledermäuse wurde allein die überwiegend Gebäude bewohnende Zwergfledermaus – eine landesweit und regional ungefährdete Art - jagend festgestellt. Im Rahmen der ASP wird zu Grunde gelegt, dass die bestehende Bebauung durch das Bebauungsplanverfahren nicht berührt wird. Insofern kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Ersatz-Jagdhabitate stehen in der Umgebung zur Verfügung.

Im Rahmen der vogelkundlichen Kartierungen wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zahlreichen europäischen Vogelarten nachgewiesen. Bis auf eine planungsrelevante Art (Mäusebussard) handelt es sich um ubiqitäre, häufige und ungefährdete Arten ("Allerweltsvogelarten"). Eine Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Beachtung der unter Pkt. 4 genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die geeigneten Habitatstrukturen im Umland (Gärten, Parks, Friedhöfe u.a.) aufrechterhalten werden. Den Gehölzen im Untersuchungsgebiet werden keine außerordentlichen und unersetzlichen Habitatqualitäten zugesprochen. Eine Störung lokaler Populationen wird ausgeschlossen.

Auch der planungsrelevante Mäusebussard ist als relativ anspruchslose Art zu beurteilen. Er ist weder bundes- oder landesweit noch regional gefährdet – sein Erhaltungszustand gilt als "günstig". Er brütet in den verschiedensten Gehölzen (Wälder, Parks, Gärten, baumbestandene Straßenböschungen usw.). Da die Art oft Wechselhorste besitzt und selbständig neue Horste anlegt, ist das Anbringen von Kunsthorsten im Rahmen einer CEF-Maßnahme *nicht* erforderlich.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind von der Planung nicht betroffen. Das Landschaftsbild ist auf Grund der innerstädtischen Lage des Plangebietes sowie der umgebenden Hauptverkehrsstraßen / A 46 nicht betroffen. Das Schutzgut Boden ist durch die Planung nicht betroffen. Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden. Durch die Vornutzungen sind natürliche Bodenverhältnisse im Plangebiet nahezu nicht mehr vorhanden. Der zulässige Versiegelungsgrad verändert sich durch die Planung nicht. Die vorliegenden Gutachten zum Schutzgut Boden aus Baugenehmigungsverfahren werden noch ausgewertet. Ggf. sind entsprechende Kennzeichnungen zum Satzungsbeschluss erforderlich. Im Plangebiet befindet sich kein Fließgewässer. Der Änderungsbereich gehört zum Gewässereinzugsbereich der Kleinen Düssel. Eine Beeinträchtigung des Fließgewässers kann aufgrund der kleinräumigen Planung sowie der Vorbelastungen, insbesondere der nördlich angrenzenden Autobahn 46 ausgeschlossen werden.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

   Entweder werden die vorhandenen Biotope und potentiellen Habitatbereiche planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten erhalten und können sich weiter entwickeln oder es findet eine weitere Entwicklung der Gewerbe- und Versorgungsflächen auf Grundlage der bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne (71 und 72) statt, die zu gleichartigen Biotop- und Habitatverlusten führen kann wie im aktuellen Planverfahren.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

   Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zu verhindern, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

   - Höhlenbäume sind zum Schutz von Fledermäusen in potentiellen Wochenstuben und Zwischenquartieren zwischen Dezember und Februar zu fällen. Alle sonstigen Gehölze sind zum Schutz aller europäischen Vogelarten insbesondere aber dem planungsrelevanten Mäusebussard in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu beseitigen.

   - Sollte im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans die Fällung von Höhlenbäumen erforderlich sein, sind diese vorab auf einen Fledermausbesatz jeweils zwischen Mai und August (Wochenstuben) sowie Oktober und Januar (Winterquartiere) zu untersuchen.

Sollten Fledermausquartiere nachgewiesen werden, sind in Abhängigkeit von Art und Anzahl spezifische Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen – ggf. sind dann aufwendige Ausgleichs - Maßnahmen (CEF) oder ein Fäll-Verzicht erforderlich.

- Alle zu fällenden Höhlenbäume sind unabhängig von einem Besatz durch einen Fledermauskasten (Faktor 2) zu kompensieren. Bei einer Beseitigung sämtlicher Höhlenbäume wären insgesamt 18 Wochenstubenkästen sowie 6 Winterquartierkästen erforderlich. Das Anbringen der Fledermauskästen muss möglichst frühzeitig vor der Fällung erfolgen. Geeignet sind insbesondere Bäume, aber auch Gebäude, im Umkreis von max. 1.000 Metern der Höhlenbäume.

In Abhängigkeit des Vorkommens planungsrelevanter Vogel- oder Fledermausarten wird das Anbringen von Vogel- bzw. Fledermauskästen entweder verbindlich geregelt oder angeregt. Die maximale Höhe von frei stehenden Werbeanlagen soll zukünftig auf 6 m begrenzt werden, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren.

Boden

Die natürlichen Bodenverhältnisse sind durch die bestehenden und ehemaligen Nutzungen zerstört. Das Plangebiet ist teilweise versiegelt oder durch Auffüllungen und Abgrabungen stark verändert.

Die Überprüfung des Informationssystems schädliche Bodenveränderungen und Altlasten seitens der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Wuppertal hat mehrere Hinweise auf Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (§ 3 Abs. 1 und 2 BBodSchV) ergeben, von denen sich nach weiterer Auswertung jedoch nur eine Fläche als planungsrelevant herausgestellt hat:

- Hinweis im Bebauungsplan 1207 auf die Aufschüttung / Geländemodellierung zur Neubebauung Westring 320 mit nur geringen Schadstoffbelastungen

Darüber hinaus wird in der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde auf die vorhandenen Grundwassermessstellen hingewiesen, die ebenfalls hinweislich in den Bebauungsplan eingetragen werden.

Die Ausweisung als gewerbliche Baufläche wird zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades führen. Aufgrund der insgesamt geringen Fläche und der Vorbelastung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens zu erwarten.

Wasserhaushalt

Im Plangebiet befindet sich kein Fließgewässer. Der Geltungsbereich gehört zum Gewässereinzugsbereich der Kleinen Düssel. Eine Beeinträchtigung des Fließgewässers kann aufgrund der kleinräumigen Planung sowie der Vorbelastungen, insbesondere der nördlich angrenzenden Autobahn 46 ausgeschlossen werden.

Lufthygiene / Klima

Hinsichtlich des Aspektes Lufthygiene sind Vorbelastungen gegeben, die sich durch die Gesamtlage zwischen der Autobahn A 46, der Straße Westring sowie vorhandener Gewerbetriebe erge-

ben. Auf Grund der nach wie vor geplanten gewerblichen Festsetzung ist eine zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes nicht zu erwarten.

Landschaft

Durch die Lage zwischen der A 46, dem Westring sowie benachbarter Gewerbebetriebe ist das Schutzgut von der Planung nicht betroffen.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der isolierten Lage und von der Planung geringen Anzahl an Biotoptypen (Wald, Rasenflächen) ist eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt auszuschließen, da vergleichbare Biotoptypen im weiteren Umfeld vorhanden sind.

III. Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“

1. Bestandsaufnahme

   Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm sowie die Gewerbebetriebe und Lebensmittelmärkte erheblich vorbelastet. Hinsichtlich des Aspektes Lufthygiene sind Vorbelastungen gegeben, die sich jedoch nicht ausschließlich auf den Bebauungsplanbereich beziehen, sondern durch die Gesamtlage zwischen der Autobahn A 46, der Straße Westring und benachbarter Gewerbetriebe ergeben. Waldflächen haben grundsätzlich eine klimatische Ausgleichsfunktion. Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der Lage am Stadtrand hat die Waldfläche im Planbereich jedoch keine wesentliche Funktion für dicht bebaute Siedlungsgebiete. Große Flächenanteile sind eingezäunt und stehen daher nicht für Naherholungszwecke zur Verfügung. Die Fläche im nördlichen Plangebiet, auf der sich eine durch Sukzession entstandene Gehölzfläche entwickelt hat, wird im geringen Umfang zu Naherholungszwecken, insbesondere von Hundehaltern, genutzt. Diese Fläche grenzt an dichte Wohnbauflächen an. Der Wald auf der Versorgungsfläche (ehem. Pumpstation) hat keine besondere Funktion für die Wohngebiete.

2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

   Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben führt zu weiteren Versiegelungen und Emissionen. Die bisherige Brachfläche im Nordosten des Plangebietes wird nicht mehr für Naherholungszwecke zur Verfügung stehen. Diese Auswirkungen sind jedoch bereits auf Grundlage des derzeitigen Planungsrechts zulässig. Die Pflanzung entlang der A 46 zum Schutz der benachbarten Flächen bleibt von der Planung unberührt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

   Bei Nichtdurchführung der Planung sind im gesamten Geltungsbereich gewerbliche Nutzungen auf Grundlage des bisherigen Planungsrechtes zulässig. Die Zulässigkeit von Immissionen würde ausschließlich im Baugenehmigungsverfahren geregelt werden.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung

   Durch die Gliederung der Gewerbegebiete nach Abstandsliste wird die planungsrechtliche Zulässigkeit im Bebauungsplan 1207 bezogen auf Emissionen gegenüber dem bisherigen Planungsrecht eingeschränkt. Zur Vermeidung von Immissionskonflikten werden die erforderlichen Festsetzungen getroffen (s. Kap. 6 der Begründung zum Bebauungsplan). Außerdem werden Stör-

fallbetriebe im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG zukünftig ausgeschlossen. Um die Auswirkungen auf das Ortsbild zu reduzieren, soll die maximale Höhe von frei stehenden Werbeanlagen zukünftig auf 6 m begrenzt werden.

IV. Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Das Schutzgut ist nicht betroffen. Das vorhandene Pumpwerk mit unterirdischen Wasserbecken ist nicht mehr in Betrieb und kann ggf. umgenutzt werden.

V. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch die Überplanung waldartiger Strukturen mit Gewerbe wird ein Verlust von Biotop- und potentiellen Habitatflächen verursacht. Das aktuelle Baurecht lässt aber schon eine gleichartige Entwicklung zu.

VI. In Betracht kommende Planungsalternativen

Planungsalternativen werden auf Grund des bereits bestehenden Baurechtes für Gewerbe gemäß des rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 71 und 72 nicht gesehen. Eine planungsrechtliche Sicherung der Gehölz- bzw. Brachflächen kommt angesichts der geringen Bedeutung dieser Flächen für den Naturhaushalt und der sehr guten Eignung für eine gewerbliche Nutzung sowie des großen Bedarfs an Gewerbeflächen nicht in Betracht. Durch die Gewerbeflächenentwicklung an diesem Standort kann der Freiraum an anderer Stelle geschont werden.

VII. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

keine

VIII. Monitoring

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem gegenwärtigen Wissensstand angemessenerweise verlangt werden können. Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern ihnen Erkenntnisse über Umweltauswirkungen bei der Durchführung vorliegen.

- Drei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird im Rahmen einer Begehung des Plangebietes die Umsetzung des Bebauungsplanes dokumentiert. Dabei werden insbesondere Auswirkungen vor Ort überprüft, bei denen sich Hinweise auf eine abweichende Entwicklung ergeben. Bei möglichen, identifizierten erheblichen Umweltauswirkungen (z.B. bei Grünfestsetzungen und ggf. Artenschutzmaßnahmen) sind von den zuständigen Behörden weitere Kontrolluntersuchungen vorzunehmen.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

IX. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um dringend benötigte Gewerbeflächen planungsrechtlich zu

sichern. Außerdem soll die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen städtebaulich gesteuert werden. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben führt zu weiteren Versiegelungen und Emissionen. Diese Auswirkungen sind jedoch bereits auf Grundlage des derzeitigen Planungsrechts zulässig. Durch die Gliederung der Gewerbegebiete nach Abstandsliste wird die planungsrechtliche Zulässigkeit im Bebauungsplan 1207 bezogen auf Emissionen gegenüber dem bisherigen Planungsrecht eingeschränkt. Der Umweltbericht stellt die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans 1207 – Westring – auf die Umweltschutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB dar. Die Umweltauswirkungen werden aufgrund der Vorbelastungen durch bestehende Nutzungen insgesamt als nicht erheblich bewertet. Durch Beachtung gezielter Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen (bestimmte Fällzeiten, Baumhöhlenkontrolle, Fledermauskästen u.a.) können artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die im Rahmen der Artenschutzprüfung nachgewiesenen Vögel einschließlich des planungsrelevanten Mäusebussards sowie der Fledermäuse vermieden werden.